

berechnen und zu erheben. Sie sind vor bzw. nach dem Befahren des Teltow-Kanals zu zahlen.

(2) Die Höhe der Abgaben ergibt sich aus der Anlage 4.

§27

Besondere Verpflichtungen der Schiffsführer

(1) Die Schiffsführer sind verpflichtet, bei der Entrichtung von Abgaben auf jeder Hebestelle nachstehende Unterlagen vorzulegen:

a) für Leerfahrzeuge und Schlepper

1. Fahrplanweisung für in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge
2. Fahrplanweisung des VEB Deutsche Binnenreederei für von diesem eingesetzte ausländische Fahrzeuge
3. Anmeldung A zur Entrichtung von Schiffsfahrtsabgaben* für nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge, sofern sie nicht eine Fahrplanweisung gemäß Ziff. 2 besitzen

b) für beladene Fahrzeuge einschließlich Selbstfahrer als Schlepper

1. Fahrplanweisung für in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge
2. Ladungspapiere des VEB Deutsche Binnenreederei für von diesem eingesetzte ausländische Fahrzeuge
3. Anmeldung B zur Entrichtung von Schiffsfahrtsabgaben* für nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge, sofern sie nicht Ladungspapiere gemäß Ziff. 2 besitzen
4. Ladescheine, die vom Absender der Güter unterschrieben sein müssen
5. bei mehr als vier Gutarten zusätzlich ein Ladungsverzeichnis
6. Eichschein

c) für Flöße

1. Fahrplanweisung
2. Begleitpapiere

d) für Fahrgastschiffe

1. Fahrplanweisung
2. Eichschein.

(2) Die Anmeldungen sind

a) beim Bargeldverkehr in zweifacher Ausfertigung

b) beim Stundungsverkehr

1. wenn nur eine Hebestelle durchfahren wird, in zweifacher Ausfertigung
2. wenn mehrere Hebestellen durchfahren werden, in dreifacher Ausfertigung
3. wenn mehrere Hebestellen und der Mittelkanal durchfahren werden, in vierfacher Ausfertigung

von den Schiffsführern ausgefüllt und unterschrieben bei den Hebestellen vorzulegen. Die Schiffsführer können für ihren Bedarf weitere Anmeldungen beifügen.

* Zu beziehen bei allen Hebestellen

(3) Die Unterlagen gemäß Abs. 1 müssen einwandfreie Angaben über Gewicht und Zusammensetzung der Ladung oder des Floßes enthalten. Die Gutarten sind nach dem Güterverzeichnis zu bezeichnen. Bei verpackten Gütern ist das Bruttogewicht anzugeben.

(4) Im Stundungsverkehr sind die Anmeldungen A bzw. B zur Entrichtung von Schiffsfahrtsabgaben mit dem Stempel und der Unterschrift des Stundungnehmers zu versehen.

(5) Die Schiffsführer haben die Anmeldung als Ausweis über die gezahlten bzw. gestundeten Abgaben während der ganzen Reise, für die die Anmeldung ausgefertigt ist, aufzubewahren.

§28

Verfahren bei Nachforderung und Erstattung

(1) Ergeben sich während der Reise Gewichtsveränderungen der Ladung, so sind diese von den Schiffsführern im Durchschreibeverfahren auf den ihnen verbliebenen Anmeldungen einzutragen. Von der nächsten Hebestelle werden die Abgaben berechnet und eingezogen bzw. gestundet.

(2) Unrichtige Berechnungen können innerhalb des Kalendermonats von später durchfahrenen Hebestellen berichtigt werden.

§29

Ausschlußfrist bei Erstattung

Die Ausschlußfrist gemäß §9 beginnt am Ausstellungstag der Anmeldung A bzw. B zur Entrichtung von Schiffsfahrtsabgaben.

§7

Der § 26 der Anordnung vom 19. November 1966 ist in § „30“ zu ändern.

§ 8

Der Teil I der Anlage 1 zur Anordnung vom 19. November 1966 wird wie folgt ergänzt:

1. Im Abschnitt C Ziff. 7 wird in der Spalte 4 (Bemerkungen) folgendes hinzugefügt:

„Für Fahrzeuge, die im Durchgangsverkehr — ohne zu löschen oder zu laden — von oberhalb Spandau die Schleusen Plötzensee und Charlottenburg durchfahren, sind Abgaben nur an der ersten Haupthebestelle zu zahlen.“

2. Im Abschnitt C Ziff. 24 wird in der Spalte 4 (Bemerkungen) hinter Ziff. 1 folgendes hinzugefügt:

„Für Fahrzeuge, die im Durchgangsverkehr — ohne zu löschen oder zu laden — von unterhalb Spandau die Schleusen Charlottenburg und Plötzensee durchfahren, sind Abgaben nur an der ersten Haupthebestelle zu zahlen.“

§9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Tarif vom 12. März 1940 für die Schiffsfahrtsabgaben und Schlepplöhne der gewerblichen Schifffahrt auf dem Teltowkanal und dem Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal (Reichsverkehrsblatt Teil A S. 92) außer Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1969

**Der Minister
für Verkehrswesen**

Dr. K r a m e r